

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2025 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2022**

Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
1. Rechtsgrundlage Als Rechtsgrundlage fungiert hier § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG i V m § 34b GewO.	3			
2. Formelle Rechtmäßigkeit a) Zuständigkeit Fraglich ist zunächst, ob der LK Schlossheim für die Entscheidung zuständig war. aa) sachliche Zuständigkeit Der Landkreis müsste zunächst sachlich zuständig sein. Nach § 155 Abs. 2 GewO bestimmen die Länder die für die Ausführung der GewO zuständigen Stellen. Nach § 1 Abs. 1 ZustVO LSA sind die in der Anlage benannten Stellen für die dort bezeichneten Maßnahmen zuständig. Nach Anlage 1 Nr. 1.14 ist u.a. eine Stadt mit mehr als 10.000 Einwohnern für die Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes zuständig. Nach § 1 Abs. 2 ZustVO LSA sind die dort bezeichneten Stellen auch u.a. für den Widerruf zuständig. Die Stadt Schlossheim hat 20.000 Einwohnern und ist somit sachlich zuständig. Der Landkreis Schlossheim ist damit nicht sachlich zuständig.	1 2 3 1			
	(10)			

bb) örtliche Zuständigkeit Da der Landkreis bereits sachlich nicht zuständig ist, kann er auch nicht örtlich zuständig sein. Nach § 49 Abs. 5 VwVfG sind die in § 3 VwVfG genannten Behörden zuständig. Vorliegen könnte sich die Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ergeben. Demnach ist in Angelegenheiten des Betriebs eines Unternehmens die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Das Unternehmen wird im Bezirk der Stadt S betrieben. Örtlich zuständig ist somit die Stadt S.	(10)	1	3	
Der Landkreis Schlossheim ist sachlich und örtlich unzuständig.		1		
b) ausgeschlossene Personen / Befangenheit Fraglich ist, ob H nach § 20 VwVfG eine ausgeschlossene Person ist.		1		
Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sind Angehörige eines Beteiligten vom Verfahren ausgeschlossen.		1		
Beteiligter ist hier nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG M, da der VA an ihn gerichtet wurde.		2		
H könnte eine Angehörige sein. Jedoch findet sich in § 20 Abs. 5 VwVfG keine für den vorliegenden Fall zutreffende Konstellation. Allerdings kann aufgrund der bestehenden Kinder und der recht langen Beziehungsduer von 10 Jahren eine Analogie zur Ehe gezogen werden. Dass die Beziehung dann beendet wurde, ist nach § 20 Abs. 5 S. 2 VwVfG irrelevant, da die Auflösung der Beziehung die Angehörigeneigenschaft nicht beendet.		4		
H ist damit eine ausgeschlossene Person.		1		
<i>(Hinweis: Wenn die Voraussetzungen des § 20 verneint werden, muss auf § 21 eingegangen werden. Ebenso muss auf § 21 eingegangen werden, wenn eine Analogie zum Verlöbnis gezogen werden sollte.)</i>				
				(24)

<p>c) Anhörung Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist vor Erlass eines VA, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.</p> <p>Ein VA wurde unstrittig erlassen.</p> <p>Auch ist M Beteiligter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG Beteiligter.</p> <p>Fraglich ist, ob der VA in Rechte eingreift. Dies ist gegeben, wenn der bestehende status quo in einen status quo minus geändert wird (<i>oder nach Erlass des VA ein „Weniger“ an Rechten vorhanden ist als zuvor</i>). Die Aufhebung der Gewerbeerlaubnis ändert den Status für M negativ ab. Damit liegt ein Eingriff in Rechte des Beteiligten M vor. M war anzuhören, was jedoch nicht stattfand.</p> <p>Allerdings könnte nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG zu Recht auf die Anhörung verzichtet worden sein. Fraglich scheint jedoch, ob „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Ein solcher Fall wäre dann anzunehmen, wenn durch die Anhörung ein Zeitverlust eintreten würde, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die mit dem VA bezweckte Regelung zu spät käme.</p> <p>Zweck der Maßnahme ist die Verhinderung der weiteren Gewerbeausübung. Die Stadt S hat hier umgehend entschieden. Begründet wurde dies mit weiteren Schäden für den Berufsstand. Dies scheint vertretbar. Damit ist die Anhörung vorliegend entbehrlich gewesen. <i>(Andere Ansicht vertretbar. Dann muss aber dargelegt werden, warum hier mit der Entscheidung hätte zugewartet werden können.)</i></p> <p>3. Materielle Rechtmäßigkeit</p> <p>a) Tatbestandsmäßige Voraussetzungen</p> <p>Zunächst müssten die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage vorliegen.</p> <p>Zunächst müsste ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt vorliegen.</p> <p>M wurde durch Verwaltungsakt vom 20.05.2020 die Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes erteilt. An der Rechtmäßigkeit der Erlaubnis bestehen keine Zweifel.</p>	(24)	1 1 3 3 3 3 1 2 (39)			
---	------	--	--	--	--

<p>Die Erlaubnis müsste auch ein begünstigender VA sein. Nach § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG ist ein begünstigender VA ein VA, der ein Recht oder rechtlich erheblichen Vorteil gewährt. M wurde das Recht zum Betrieb des Versteigerergewerbes gewährt. Mithin ist der VA auch begünstigend.</p> <p>Es handelt sich um einen rechtmäßigen begünstigen Verwaltungsakt. (Der VA ist bereits unanfechtbar.)</p> <p>Es müssten ferner nachträglich eingetretene Tatsachen vorliegen, die zum Nichterlass des VA berechtigen würden.</p> <p>M wurde im Mai 2025 durch das Landgericht wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Dies stellt eine nachträgliche Tatsache dar.</p> <p>Fraglich ist aber die Berechtigung zum Nichterlass. Nach § 34b Abs. 4 Nr 1 GewO ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens [...] verurteilt worden ist.</p> <p>Die Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge müsste also ein Verbrechen sein.</p> <p>Verbrechen sind nach § 12 Abs. 1 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Nach § 227 StGB beträgt die Mindeststrafe bei KPV mit Todesfolge drei Jahre.</p> <p>Damit ist es ein Verbrechen.</p> <p>M wurde wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt. Er ist damit in der Regel unzuverlässig.</p> <p>Eine Ausnahme, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Demnach ist M unzuverlässig für den Betrieb des Gewerbes.</p>	<p>(39)</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(54)</p>			
---	--	--	--	--

<p>Es liegen nachträglich eingetretene Tatsachen vor, die zum Nichterlass berechtigen würden.</p> <p>Darüber hinaus müsste ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet sein. Eine solche Gefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Beeinträchtigung für von der Rechtsordnung geschützte Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen bestehen würden.</p> <p>Beim Betrieb des Versteigerergewerbes erwarten die Kunden, dass die Gewerbetreibenden im Bereich der Schwerkriminalität eine „weiße Weste“ haben. Das Vertrauen in diese Integrität würde nachhaltig erschüttert, wenn Gewerbetreibenden, die wegen solcher Straftaten verurteilt wurden, nicht die Erlaubnis widerrufen würde. Ohne den Widerruf ist daher das öffentliche Interesse gefährdet.</p> <p>Abschließend darf nach § 49 Abs. 2 S. 2 iVm § 48 Abs. 4 VwVfG seit Kenntnis der den Widerruf tragenden Gründe ein Jahr nicht vergangen sein. Vorliegend wurde Kenntnis im Juli 2025 erhalten. Mithin innerhalb der Jahresfrist.</p> <p>Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Widerruf liegen daher vor.</p>	<p>(54)</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p>			
<p>b) Verhältnismäßigkeit</p> <p>Geeignetheit</p> <p>Maßnahme ist geeignet, wenn der Zweck erreicht oder gefördert wird.</p> <p>Zweck der Maßnahme ist der Schutz vor Gewerbetreibenden, die wegen der Begehung schwerer Straftaten bzw. Verbrechen verurteilt worden sind. Durch den Widerruf der Erlaubnis kann M sein Versteigerergewerbe nicht mehr ausüben. Damit führt die Maßnahme zur Erreichung des Zwecks.</p> <p>Erforderlichkeit</p> <p>Es darf keine milderer, gleich geeigneten Mittel geben. Vorliegend könnten insbesondere nachträgliche Auflagen nach § 34b Abs. 3 GewO in Betracht kommen. Allerdings würde dies mögliche weitere Straftaten nicht verhindern können. Damit ist der Widerruf erforderlich.</p>	<p>1</p>		<p>3</p>	<p>3</p>

<p>Angemessenheit Das gewählte Mittel darf zum angestrebten Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Der Widerruf der Versteigerererlaubnis dient dem Schutz der Allgemeinheit und insbesondere der Auftraggeber des Gewerbetreibenden. Die Tätigkeit im Versteigerergewerbe setzt ein hohes Maß an Vertrauen voraus, da der Versteigerer regelmäßig mit hohen Vermögenswerten Dritter umgeht. Ziel der Maßnahme ist es, unzuverlässige Gewerbetreibende vom Markt fernzuhalten und so den ordnungsgemäßen Ablauf wirtschaftlicher Vorgänge sicherzustellen. Dies stellt ein legitimes öffentliches Interesse dar. M verliert durch den Widerruf seine berufliche Grundlage. In der Folge ist er nicht mehr in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten und muss Sozialleistungen beantragen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG dar. Besonders schwer wiegt, dass die Maßnahme existenzvernichtend wirkt. Auf Seiten des Betroffenen steht ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Berufsfreiheit bis hin zur Existenzvernichtung. Ein solcher Eingriff kann nur dann als angemessen angesehen werden, wenn dem ein mindestens ebenso gewichtiges öffentliches Interesse gegenübersteht. Ein solcher Fall liegt hier vor, da M durch sein Verhalten seine Unzuverlässigkeit in erheblichem Maße unter Beweis gestellt hat. Er hat strafbares Verhalten an den Tag gelegt. Damit ist der Widerruf angemessen. Der Widerruf ist insgesamt verhältnismäßig.</p>	(69)	5			
Zwischensumme:	75				
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5				
Summe:	80				

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	80,00		78,40	15	1 (sehr gut)
unter	78,40	bis	76,00	14	1 (sehr gut)
unter	76,00	bis	73,60	13	1 (sehr gut)
unter	73,60	bis	71,20	12	2 (gut)
unter	71,20	bis	68,00	11	2 (gut)
unter	68,00	bis	64,80	10	2 (gut)
unter	64,80	bis	61,60	9	3 (befriedigend)
unter	61,60	bis	57,60	8	3 (befriedigend)
unter	57,60	bis	53,60	7	3 (befriedigend)
unter	53,60	bis	49,60	6	4 (ausreichend)
unter	49,60	bis	44,80	5	4 (ausreichend)
unter	44,80	bis	40,00	4	4 (ausreichend)
unter	40,00	bis	35,20	3	5 (mangelhaft)
unter	35,20	bis	29,60	2	5 (mangelhaft)
unter	29,60	bis	24,00	1	5 (mangelhaft)
unter	24,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)